

Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009

Satzungsbeschluss des Gemeinderats	vom	19.07.2023
veröffentlicht im Amtsblatt	am	28.07.2023
in Kraft getreten	am	01.09.2023

Änderungsbe- schluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntmachung vom	in Kraft getreten am
13.11.2024	§ 4 Absatz 1 Satz 2 § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 § 11 Absatz 3 Satz 1 § 11 Absatz 2 Gebührenverzeichnis	22.11.2024	01.01.2025
28.01.2025	§ 8 Gebührenverzeichnis	07.02.2025	01.03.2025
01.07.2026	§ 6 Absatz 3 § 7 Absatz 3 Gebührenverzeichnis	10.07.2026	01.09.2026

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Gerlingen unterhält Kinderkrippen, Kindergärten, Kernzeitbetreuungen und kommunale Zusatzangebote an der Ganztagschule als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtungen tatsächlich besuchten. Die Gebühr ist auch während der Schulferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung oder bei Schließung im Falle höherer Gewalt oder aufgrund von Streik zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sowie die Verpflegungskosten werden anteilig erstattet, wenn in der Kinderkrippe oder im Kindergarten die Betreuungszeiten aufgrund von Personalengpässen länger als 5 Betreuungstage ununterbrochen reduziert sind. Dies gilt auch wenn für bestimmte Wochentage länger als vier Wochen die Betreuungszeiten reduziert sind. Hierfür muss kein Antrag gestellt werden.
- (4) Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Bei den Benutzungsgebühren wird unterschieden in Gebühren für die Kinderkrippe, für den Kindergarten, für die Kernzeitbetreuung, für die kommunalen Zusatzangebote an der Ganztagschule und für die Ferienbetreuung in der Ganztagschule und in der Kernzeit.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Betreuungsumfang und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Kernzeitbetreuung und die Zusatzangebote an der Ganztagschule entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats.

Die Gebühr für die Kinderkrippe und den Kindergarten wird für jeden angemeldeten Besuchstag mit 1/20 der vollen Monatsgebühr berechnet, wenn die Aufnahme des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebühr ist zum 1. jeden Monats zur Zahlung fällig und grundsätzlich durch Abbuchung an die Stadtkasse zu entrichten.

- (4) In Härtefällen kann eine Ermäßigung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01. September des laufenden Jahres und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres. Als Schuleintritt gilt der 01. September des laufenden Jahres.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so muss der Gebührenschuldner dies unverzüglich melden. Die Gebühr wird ab dem Folgemonat neu festgesetzt. Erfolgt keine Meldung durch den Gebührenschuldner, wird die Gebühr ab dem jeweiligen Folgemonat neu festgesetzt, sobald die Änderung dem Amt für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Gerlingen amtlich bekannt ist.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Gebühren für die Kinderkrippe

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Kinderkrippe richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Verpflegung ist je nach Einrichtung Teil des Betreuungsangebotes. Die Verpflegungskosten (Mittagessen) sind zusätzlich zu entrichten.
- (3) Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB VIII, SGB XII) geltend zu machen. Bei Ablehnung kann auf Antrag bei einem Haushaltsjahreseinkommen nach §10 unter 60.000 € 10% der jeweiligen Benutzungsgebühr erlassen werden. Bei einem Haushaltsjahreseinkommen unter 50.000 € wird auf Antrag 20% der individuellen Benutzungsgebühr erlassen. Der Erlass gilt ab dem Folgemonat nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

§ 7 Gebühren für den Kindergarten

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für den Kindergarten richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Verpflegung ist je nach Betreuungsumfang Teil des Betreuungsangebotes. Die Verpflegungskosten (Mittagessen) sind zusätzlich zu entrichten.
- (3) Im Ganztagskindergarten kann eine Ermäßigung beantragt werden. Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB VIII, SGB XII) geltend zu machen. Bei Ablehnung kann auf Antrag bei einem Haushaltsjahreseinkommen nach §10 unter 60.000 € 10% der jeweiligen Benutzungsgebühr erlassen werden. Bei einem Haushaltsjahreseinkommen unter

50.000 € wird auf Antrag 20% der individuellen Benutzungsgebühr erlassen. Der Erlass gilt ab dem Folgemonat nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

§ 8 Gebühren für die Kernzeitbetreuung

- (1) In der Kernzeitbetreuung werden je nach Standort verschiedene Betreuungsmodule angeboten.
- (2) Die Höhe der jeweiligen monatlichen Gebühr für die Kernzeitbetreuung richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
Bei der Buchung einzelner Tage entsteht eine anteilige Monatsgebühr, die ebenfalls dem Gebührenverzeichnis entnommen werden kann.
Für die Betreuung während der Schulferien wird zusätzlich eine Tagesgebühr für jeden angemeldeten Besuchstag erhoben. Die Höhe der Tagesgebühr richtet sich ebenfalls nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Gebührenschuldner, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-Paket haben, werden auf Antrag von der Betreuungsgebühr befreit.
- (4) Die Verpflegung ist Teil des Betreuungsangebotes bei der Nachmittagsbetreuung. Die Verpflegungskosten (Mittagessen) sind zusätzlich zu entrichten.

§ 9 Gebühren für die kommunalen Zusatzangebote und für die Verpflegungskosten an der Ganztagschule

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung im Anschluss an die Ganztagschule und für die Betreuung am Freitagnachmittag richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Ferienbetreuung in der Ganztagschule wird eine Tagesgebühr für jeden angemeldeten Besuchstag erhoben. Diese richtet sich ebenfalls nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Gebührenschuldner, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabe-Paket erhalten, werden auf Antrag von der Betreuungsgebühr befreit.
- (4) Wird das Mittagessen im Rahmen der Ganztagschule gebucht, sind die Verpflegungskosten zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Definition Haushaltsjahreseinkommen

Das Haushaltsjahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsangehöriger
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Bonuszahlungen, Gratifikationen
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Nebentätigkeit
- Einkünfte aus Renten
- Arbeitslosengeld I oder Krankengeld
- Bürgergeld

- Unterhalt/Unterhaltsvorschusszahlungen
- Miet- und/oder Pachteinnahmen
- Elterngeld
- Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BAföG
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Kindergeld

§ 11 Verpflegungskosten

- (1) Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe und im Kindergarten werden die Verpflegungskosten mit 1/20 der Verpflegungskostenpauschale pro Tag berechnet, sobald das Kind am Essen teilnimmt.
- (3) Fehlt ein Kind während der Öffnungszeiten der Einrichtung ununterbrochen länger als eine Woche, wird auf Antrag ab dem 6. Fehltag jeweils der Tagessatz für jeden weiteren Fehltag erstattet. Der Erstattungsbetrag beläuft sich maximal auf die Höhe der jeweiligen Monatspauschale.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen

Die Gebühren sind Monatsgebühren. Sie werden 12 Monate pro Jahr erhoben.

Die Einrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Die möglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem Angebot der jeweiligen Einrichtung.

zu § 6 Gebühren für die Kinderkrippe

	ab 1. September 2025
Familien mit	verlängerte Öffnungszeiten, 7.30 – 14.00 Uhr
1 Kind	544 €
2 Kinder	425 €
3 Kinder	300 €
4 u. mehr Kinder	163 €

	ab 1. September 2025
Familien mit	Ganztagsbetreuung, 7.30 – 16.00 Uhr
1 Kind	640 €
2 Kinder	520 €
3 Kinder	351 €
4 u. mehr Kinder	191 €

zu § 7 Gebühren für den Kindergarten

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	verlängerte Öffnungszeiten 7.30 bis 14.00 Uhr	verlängerte Öffnungszeiten 7.30 bis 14.00 Uhr
1 Kind	195 €	203 €
2 Kinder	148 €	154 €
3 Kinder	99 €	103 €
4 u. mehr Kinder	51 €	53 €

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	Ganztagsbetreuung 7.30 – 16.00 Uhr	Ganztagsbetreuung 7.30 – 16.00 Uhr
1 Kind	379 €	394 €
2 Kinder	280 €	291 €
3 Kinder	208 €	216 €
4 u. mehr Kinder	112 €	116 €

zu § 8 Gebühren für die Kernzeitbetreuung

ab 1. Sept. 2026				
	Frühbetreuung	Nachmittags- betreuung	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Fr)	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Do)
Breitwiesenschule	7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	---	15.00 - 16.00 Uhr
Pestalozzi-Schule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	---	---
Waldschule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	14.00 -15.00 Uhr	---
Familien mit				
1 Kind	64 €	127 €	79 €	64 €
2 Kinder	43 €	84 €	52 €	43 €
3 Kinder	36 €	70 €	46 €	36 €
4 u. mehr Kinder	28 €	54 €	34 €	28 €

ab 1. Sept. 2027				
	Frühbetreuung	Nachmittags- betreuung	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Fr)	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Do)
Breitwiesenschule	7.30 Uhr bis Unterrichts- beginn	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	---	15.00 - 16.00 Uhr
Pestalozzi-Schule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	---	---
Waldschule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	14.00 -15.00 Uhr	---
Familien mit				
1 Kind	67 €	132 €	82 €	67 €
2 Kinder	45 €	87 €	54 €	45 €
3 Kinder	37 €	73 €	48 €	37 €
4 u. mehr Kinder	29 €	56 €	35 €	29 €

bei Buchung von		
4 Tagen	85% der vollen Monatsgebühr	100% der vollen Monatsgebühr
3 Tagen	65% der vollen Monatsgebühr	80% der vollen Monatsgebühr
2 Tagen	45% der vollen Monatsgebühr	55% der vollen Monatsgebühr
1 Tag	25% der vollen Monatsgebühr	30% der vollen Monatsgebühr

Die Gebühren werden jeweils auf volle Eurobeträge gerundet.

Die individuelle Monatsgebühr für die Kernzeitbetreuung setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen gebuchten Module.

zu § 9 Gebühren für die kommunalen Zusatzangebote an der Ganztagschule

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	Betreuung im Anschluss an die Ganztagschule (Mo – Do, 15.45 – 17.00 Uhr)*	Betreuung im Anschluss an die Ganztagschule (Mo – Do, 15.45 – 17.00 Uhr)*
1 Kind	64 €	67 €
2 Kinder	43 €	45 €
3 Kinder	36 €	37 €
4 u. mehr Kinder	28 €	29 €

*Bei Buchung von

3 Tagen 80% der vollen Monatsgebühr

2 Tagen 55% der vollen Monatsgebühr

1 Tag 30% der vollen Monatsgebühr

Die Gebühren werden jeweils auf volle Eurobeträge gerundet.

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	Betreuung am Freitagnachmittag (Schulende bis 15.45 Uhr)	Betreuung am Freitagnachmittag (Schulende bis 15.45 Uhr)
1 Kind	36 €	37 €
2 Kinder	26 €	27 €
3 Kinder	21 €	22 €
4 u. mehr Kinder	16 €	17 €

zu §§ 8 und 9 Gebühren für die Ferienbetreuung in der Ganztagschule und für die Kernzeitbetreuungen

Gebühr pro angemeldeten Besuchstag

	ab 1. September 2026	ab 1. September 2027
Familien mit	Ferienbetreuung 7.45 - 15.45 Uhr	Ferienbetreuung 7.45 - 15.45 Uhr
1 Kind	19 €	20 €
2 Kinder	16 €	17 €
3 Kinder	14 €	15 €
4 u. mehr Kinder	12 €	13 €

Die Ferienbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Waldschule findet an der Pestalozzi-Schule statt.

zu § 11 Verpflegungskosten

	Verpflegungskosten- pauschale pro Monat	Tagessatz
Kinderkrippe und Kindergarten	69 €	3,75 €
Schulkinder (Kernzeitbetreuung und Ganztagschule)	67 €	4,50 €

Ist die Betreuung nur für einzelne Tage gebucht, wird pro gebuchten Besuchstag 1/5 der Monatsgebühr erhoben.

In der Ferienbetreuung wird pro angemeldeten Besuchstag der Tagessatz erhoben.